

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent schlägt vor, die Steuergesetzgebung so zu verändern, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen und Verkaufsgewinne aus Kapitalbeteiligungen dem Erwerbseinkommen gleich gestellt werden.

Das Anliegen dieser öffentlichen Petition wurde von 118 Mitzeichnern unterstützt und es gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petent führt aus, volkswirtschaftlich gesehen bestehe das Sozialprodukt eines Staates aus den Posten Arbeitserträge und Kapitalerträge. Unter die Arbeitserträge fielen Löhne und Gehälter, als Kapitalerträge seien die Zinsgewinne anzusehen. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Grundgesetzes seien also beide zur Finanzierung des Staatshaushaltes heranzuziehen.

Zu den Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegen der Einkommensteuer Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nicht-selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstiger Einkünfte. Unter diese so genannten sonstigen Einkünfte fallen u.a. die Einkünfte

aus privaten Veräußerungsgeschäften. Hierbei unterscheiden sich die einzelnen Einkunftsarten hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die zu erhebende Steuer. Mit Blick auf den Steuersatz gibt es jedoch grundsätzlich keine Besonderheiten. Aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte ermittelt sich nach Berücksichtigung verschiedener Abzugsbeträge das zu versteuernde Einkommen. Anhand der Höhe des zu versteuernden Einkommens bestimmt sich der persönliche Einkommensteuersatz, der damit in gleicher Weise auf alle Einkunftsarten Anwendung findet. Im Ergebnis behandelt das Einkommensteuergesetz damit alle Einkunftsquellen systematisch gleich.

Nach dem Dargelegten sieht der Petitionsausschuss mit Blick auf das Vorbringen des Petenten keinen Anlass für ein Tätigwerden und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.